



## **Bericht**

---

**über die Prüfung  
des Jahresabschlusses  
zum 31. Dezember 2022  
und des Rechenschaftsberichtes  
für das Haushaltsjahr 2022  
der  
Stadt Naumburg**

Die Prüfung wurde durchgeführt von:

**Jahresabschlussprüfung**

Weisbach.finance

**Kassenprüfungen**

Isabelle Löck

Carmen Posselt

**Technische Prüfung**

Björn Schmermund

**Landkreis Kassel**

Fachbereich Revision

Rainer-Dierichs-Platz 1

34117 Kassel

Ansprechpartner für den Prüfbericht:

Peter Schindehütte, Leiter der Revision

## Inhaltsverzeichnis

<b>Anlagen .....</b>	<b>1</b>
<b>Hinweis.....</b>	<b>1</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>1</b>
<b>1. Prüfungsauftrag.....</b>	<b>2</b>
<b>2. Gegenstand der Prüfung.....</b>	<b>2</b>
<b>3. Durchführung der Prüfung, Prüfungsbericht .....</b>	<b>3</b>
<b>4. Weitere Prüfungshandlungen .....</b>	<b>3</b>
4.1 Kassenprüfungen .....	3
4.2 Technische Prüfung.....	3
<b>5. Bestätigungsvermerk und Schlussbemerkung.....</b>	<b>4</b>

## Anlagen

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 und des Rechenschaftsberichts für das Haushaltsjahr 2022 der Stadt Naumburg der Firma weisbach.finance, Keesburgstr. 36a, 97074 Würzburg.

## Hinweis

Der Jahresabschluss mit Anlagen sowie der Rechenschaftsbericht (§ 112 Abs. 2 bis 4 HGO) sind vom Magistrat der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung gem. § 113 HGO diesem Prüfbericht beizufügen.

## Abkürzungsverzeichnis

gem.	gemäß
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
HMdIS	Hessisches Ministerium des Inneren und für Sport
HGO	Hessische Gemeindeordnung
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
StAnz	Staatsanzeiger

## 1. Prüfungsauftrag

Der Fachbereich Revision des Landkreises Kassel hat gemäß § 129 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in den Städten und Gemeinden des Kreises, die kein eigenes Rechnungsprüfungsamt unterhalten, die Aufgaben nach § 131 HGO wahrzunehmen. Der Umfang dieser gesetzlichen Aufgabe ist in § 128 HGO festgelegt.

Danach ist der gemäß § 112 Abs. 2 HGO bestehende Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- der Jahresabschluss nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellt,
- der Rechenschaftsbericht nach § 112 Abs. 3 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermittelt.

Nach § 130 Abs. 1 HGO ist die Revision bei der Durchführung von Prüfungen unabhängig und weisungsfrei.

Das Ergebnis ihrer Prüfungen fasst die Revision gemäß § 128 Abs. 2 HGO in einem Schlussbericht zusammen.

## 2. Gegenstand der Prüfung

Gemäß § 112 Abs. 1 HGO hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. Der Jahresabschluss hat die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darzustellen.

Der Jahresabschluss besteht gemäß § 112 Abs. 2 HGO aus

1. der Vermögensrechnung (Bilanz),
2. der Ergebnisrechnung und
3. der Finanzrechnung

und ist nach § 112 Abs. 3 HGO durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Dem Jahresabschluss sind als Anlagen beizufügen:

- nach § 112 Abs. 4 HGO ein Anhang, in dem die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses zu erläutern sind, mit Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten sowie eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenen Haushaltsermächtigungen,
- eine Rückstellungsübersicht nach § 52 GemHVO.

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss datiert vom 23. Juli 2023.

### **3. Durchführung der Prüfung, Prüfungsbericht**

In Anlehnung an Hinweis 1 zur Anwendung des § 130 HGO (Erlass des HMdIS vom 1. Oktober 2013, StAnz. 2013 Nr. 42, Seiten 1295 ff.) hat die Revision des Landkreises Kassel mit der Durchführung der Prüfung nach vorheriger Ausschreibung die Firma weisbach.finance, Keesburgstr. 36a, 97074 Würzburg, beauftragt.

Trotz der Einbindung Dritter bleibt die Verantwortlichkeit der Revision für die Durchführung und das Ergebnis der Prüfung unberührt.

Feststellungen aus der Prüfung ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Prüfbericht der Firma weisbach.finance, Keesburgstr. 36a, 97074 Würzburg vom 04. September 2025.

### **4. Weitere Prüfungshandlungen**

Die nachfolgenden Punkte berichten von verschiedenen Prüfungshandlungen und -themen, welche teilweise unterjährig – also innerhalb des Rechnungsjahres 2022 – erfolgten, zum Teil jedoch in unterschiedlichen Zeiträumen in den Kalenderjahren nach 2022.

#### **4.1 Kassenprüfungen**

Zwei unvermutete Kassenprüfungen vom 05. Juli 2022 und vom 03. November 2022 haben stattgefunden. Wir verweisen auf vorliegende Berichte.

#### **4.2 Technische Prüfung**

Die Prüfung erfolgte vom 13. Februar 2023 bis zum 15. Februar 2023 in der Bauverwaltung der Stadt Naumburg. Wir verweisen auf vorliegende Berichte.

## 5. Bestätigungsvermerk und Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung erteilen wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 und dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2022 der Stadt Naumburg den folgenden eingeschränkten Bestätigungsvermerk:

### **eingeschränkter Bestätigungsvermerk**

Der von der Stadt Naumburg aufgestellte Jahresabschluss 2022 - bestehend aus Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Anhang - sowie Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2022 wurde gemäß § 128 Abs. 1 HGO geprüft.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Hessen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Gemeindevorstands.

Die Aufgabe der Revision ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Die Revision ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für ihre Beurteilung bildet. Die Prüfung hat zu Einwendungen geführt. Wir verweisen hierbei auf den beigefügten Bericht von weisbach.finance.

Aufgrund den bei der Prüfung aus den vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünften gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung im Wesentlichen ein überwiegend den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde/Stadt. Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Nach § 114 Abs. 1 HGO ist der Jahresabschluss mit dem Schlussbericht der Revision vom Magistrat der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Der Beschluss über den Jahresabschluss ist gemäß § 114 Abs. 2 HGO öffentlich bekannt zu machen.

Kassel, den 19. September 2025

**Leiter der Revision  
des Landkreises Kassel**

**gez.**

**Schindehütte**

